

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen**

**Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien**

**Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte**

**Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft**

**vom 10. März 2020**

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, S. 40ff.)

#### **1. Änderung vom 04. November 2021**

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2021, S. 57ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in den oben genannten Studiengängen, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts jeweils ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. <sup>2</sup>Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>3</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens findet § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in dem oben genannten Studiengang Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullImmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

### **§ 2 Frist**

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2

angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. <sup>2</sup>Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. <sup>3</sup>Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission erstellt für jeden der betroffenen Studiengänge eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. <sup>2</sup>Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht

bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

## **§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste**

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. nur in den Studiengängen B.A. Germanistik: Sprache, Literatur, Medien und B.A. Geschichte: die gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) <sup>1</sup>Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:

1. <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. <sup>2</sup>Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und in den Studiengängen B.A. Germanistik: Sprache, Literatur, Medien und B.A. Geschichte mit dem Faktor sechs, im Studiengang B.A. Medien- und Kommunikationswissenschaft mit dem Faktor zwölf multipliziert. <sup>4</sup>Maximal können in den Studiengängen B.A. Germanistik: Sprache, Literatur, Medien und B.A. Geschichte jeweils 90 Punkte, im Studiengang B.A. Medien- und Kommunikationswissenschaft 180 Punkte erreicht werden.
2. <sup>1</sup>Die Leistungen in den Fächern, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, gehen in den Studiengängen B.A. Germanistik: Sprache, Literatur, Medien und B.A. Geschichte nach den folgenden Maßgaben und mit folgender Gewichtung ein:
  - a) **B.A. Germanistik: Sprache, Literatur, Medien:** <sup>1</sup>Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. <sup>2</sup>Das

Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor sechs multipliziert.  
<sup>3</sup>Insgesamt können maximal 90 Punkte erreicht werden.

- b) **B.A. Geschichte:** <sup>1</sup>Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor sechs multipliziert. <sup>3</sup>Insgesamt können maximal 90 Punkte erreicht werden.

<sup>2</sup>Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. <sup>3</sup>Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

3. <sup>1</sup>Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 können bis zu 20 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. <sup>3</sup>Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 200 Punkte. <sup>2</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung, zur Zuordnung von Fächern zum gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

## **§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 12. April 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2019, S. 21 ff.) außer Kraft. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 04. November 2021 bestimmt:**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.